

Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ibbenbüren vom 3. November 2022

1. Anordnung

Aufgrund

§ 28 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, S.212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes von 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436), und

§ 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122)

genehmige ich, dass im Gebiet der Stadt Ibbenbüren Schlagabraum aus Maßnahmen im Außenbereich zur Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen

im Zeitraum vom **15. Oktober bis zum 15. März des Folgejahres, begrenzt für den Zeitraum Oktober 2022 bis März 2026**, unter Beachtung der nachfolgend aufgeführten Auflagen verbrannt werden darf.

Das Verbrennen ist an allen Sonn- und Feiertagen untersagt. Sofern die Gefahr besteht, dass das Feuer auch an Sonn- und Feiertagen weiter brennt, ist es unverzüglich zu löschen.

II. Zu beachtende Auflagen

1. Das Verbrennen ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung, nicht eintreten können und ein übergreifen des Feuers durch Ausbreitung der Flammen oder Funkenflug über den Verbrennungsort hinaus verhindert wird.
2. Der Verbrennungsort muss außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen.
3. Der Schlagabraum darf nur in unmittelbarer Nähe zur Anfallstelle verbrannt werden (auf/oder an dem Grundstück).
4. Der Schlagabraum muss zu Haufen zusammengebracht werden. Die Haufen dürfen eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten.
5. Als Mindestabstand sind einzuhalten
 - a. 200 m von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen,
 - b. 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, soweit diese nicht innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen errichtet sind,
 - c. 50 m von öffentlichen Wegeflächen,
 - d. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.
6. Die Haufen müssen von einem 15 m breiten Ring umgeben sein, der von Schlagabraum und ähnlichen brennbaren Stoffen frei ist.

7. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers benutzt werden.
8. Bei starkem Wind darf nicht verbrannt werden, vorhandenes Feuer ist bei aufkommendem starken Wind unverzüglich zu löschen. Zur Verhinderung einer möglichen Ausbreitung des Feuers sind ausreichend Löschmittel bereit zu halten.
9. Das Feuer ist ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, zu beaufsichtigen. Sie dürfen den Verbrennungsplatz erst verlassen, wenn Feuer und Glut erloschen sind und müssen während des Verbrennens telefonisch erreichbar sein.
10. Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten oder mit Erde abzudecken.
11. Die Haufen dürfen erst unmittelbar vor dem Verbrennen zusammengebracht werden, wenn zu erwarten ist, dass Vögel und Kleinsäuger im Schlagabraum Unterschlupf suchen. Schlagabraum, der vor dem Tag des Abbrennens aufgeschichtet wird, ist durch geeignete Maßnahmen vor der Nutzung von Tieren zu sichern oder unmittelbar vor dem Brennprozess umzuschichten.
12. In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf Schlagabraum nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden.
13. Sonstige, die Verbrennung ordnende Regelungen, z. B. im Landesimmissionschutzgesetz, sind zu beachten.
14. Die geplante Verbrennung ist mindestens 3 Werktage vor dem vorgesehenen Verbrennungstermin der Gemeinde unter Angabe der Menge, des genauen Ortes, des Datums und der Uhrzeit des Verbrennens sowie Angaben zur telefonischen Erreichbarkeit anzuzeigen.

III. Begründung

Seit der Aufhebung der Pflanzenabfallverordnung im Jahr 2003 sind bei der Verwertung und Beseitigung von pflanzlichen Abfällen die allgemeinen abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Dies gilt auch für Abfälle aus Hecken-, Strauch- und Kopfbaumschnittmaßnahmen. Diese Abfälle sind grundsätzlich zu verwerten. Abfälle aus diesen Pflegemaßnahmen, soweit sie nicht verwertet, sondern beseitigt werden sollen, sind nach § 17 des KrWG grundsätzlich dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zur Verfügung zu stellen und gemäß § 28 Absatz 1 KrWG in einer zugelassenen Anlage zu beseitigen.

Gemäß § 28 Absatz 2 (KrWG) kann die zuständige Behörde Ausnahmen von der Pflicht, Abfälle in zugelassenen Anlagen zu beseitigen, erteilen. Die Ausnahmen können durch Einzelfallgenehmigung oder durch eine Allgemeinverfügung zugelassen werden.

Ausnahmen können aus kulturtechnischen Gründen oder aus Gründen des Forstschutzes erteilt werden. In Anlehnung an die frühere Handhabung des Kreises Steinfurt, der sich in Abstimmung mit dem Forstamt und der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Steinfurt für eine Ausnahmegenehmigung in Form einer Allgemeinverfügung für das Verbrennen von

Schlagabraum, der im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfällt, entschieden hat, hat auch die Stadt Ibbenbüren in Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis Steinfurt eine Allgemeinverfügung für den Zeitraum 15. Oktober 2006 bis 15. März 2011 erlassen. Diese wurde für den Zeitraum 15. Oktober 2011 bis 15. März 2016 verlängert. Diese im März 2021 ausgelaufene Regelung hat sich bewährt. Der Anzeigenpflicht wird nachgekommen, die Anzahl der gemeldeten Schlagabraumfeuer liegt jährlich durchschnittlich bei 15 Feuern. Die Ordnungsbehörde prüft im Einzelfall, ob die rechtlichen Voraussetzungen für das Verfeuern vorliegen.

Ich erlasse nach Abstimmung mit der Kreisstelle der Landwirtschaftskammer als Landesbeauftragtem im Kreis Steinfurt diese Allgemeinverfügung für das Verbrennen von im Außenbereich im Rahmen der Pflege von Hecken, Wallhecken, Windschutzstreifen, Kopfbäumen sowie Ufergehölzen anfallenden Schlagabraum.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus der Ziffer 30.1.2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 in der zur Zeit gültigen Fassung.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Allgemeinverfügung zur Verbrennung von Schlagabraum im Gebiet der Stadt Ibbenbüren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ibbenbüren, den 3. November 2022

Stadt Ibbenbüren

Der Bürgermeister

Dr. Schrammeyer